



SACHVERSTÄNDIGEN-RING GmbH
Gutenbergstraße 1 · 23611 Bad Schwartau

[REDACTED]

SACHVERSTÄNDIGEN-RING

Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

Sachverständige gemäß § 18 BBodSchG, Asbest- und Gefahrstoffssachverständige, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß RAB 30 und DGUV Regel 101-004

- Altlastenbegutachtung
- Arbeitssicherheit
- Asbestuntersuchungen
- Geotechnik
- Flächenrecycling
- Schallgutachten
- Gefahrstoffmessungen
- Bauschadstoffkataster
- Baugrunderkundungen
- Naturschutzgutachten

Tel.: 0451 / 2 14 59 · Fax: 0451 / 2 14 69
info@mueckegmbh.de · www.mueckegmbh.de

Niederlassung Eckernförde
Marienthaler Straße 17
24340 Eckernförde
Tel.: 04351 / 73 51 04
eckernfoerde@mueckegmbh.de

Büro Hamburg
Blomkamp 109
22549 Hamburg
Tel.: 040 / 63 94 91 43
hamburg@mueckegmbh.de

12.05.2021
gu2103 169/bo

G U T A C H T E N

Nr.: 2103 169

Bauvorhaben:
Bebauungsplan 11.03.00,
Wulfsdorf/Karkfeld

Inhalt:
Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

[REDACTED]

Auftrag vom:
19.03.2021

Beurteilung:
Seite 9

Dieses Gutachten umfasst
10 Seiten und 1 Anlage.



INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFTAG.....	3
2. VERANLASSUNG	3
3. LITERATUR.....	3
4. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	4
5. GELÄNDEBEGHUNGEN.....	5
6. BIOTOPTYPEN	7
7. FAUNENELEMENTE	8
7.1. BRUTVÖGEL.....	8
7.2. SÄUGETIERE	8
8. EINGRIFFSBEURTEILUNG	9

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 01: Konzeptskizze



1. AUFTAG

Am 19.03.2021 erhielt die SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH von der Firma [REDACTED] [REDACTED], den Auftrag, im Rahmen des Bebauungsplan-Vorhabens **11.03.00 – Wulfsdorf/Karkfeld** eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

2. VERANLASSUNG

Durch den oben angeführten Bebauungsplan sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für Wohnbebauung erschlossen werden.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sollte eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

3. LITERATUR

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
2. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein
3. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste
4. LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
5. LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
6. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR), 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste
7. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR), 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz
8. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR), 2018: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der



artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

4. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die Fläche des B-Plangebietes umfasst etwa 2,2 Hektar, die zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden (vgl. Abb. 1).

Es soll eine Bebauung mit Doppel- und Einzelhäusern erfolgen (vgl. Anlage 01, Konzeptskizze).

Das Vorhabengebiet soll nach Westen sowie nach Süden durch neu anzulegende Knicks gegenüber den dort angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt werden (vgl. Anlage 01).



Abb. 1: 30.03.2021 – Blick über das Vorhabengebiet von Südosten

Die größere östliche Teilfläche des B-Plangebietes soll durch eine Straße erschlossen werden, die die Straßen „Karkfeld“ und „Wulfsdorfer Weg“ verbindet (vgl. Anlage 01). Hierzu werden in den Einmündungsbereichen eventuell Knickbereiche in der vorgesehenen Breite der Erschließungsstraße beseitigt werden müssen.

Ebenso sollen die vier Grundstücksparzellen der kleineren westlichen Teilfläche durch insgesamt drei Zufahrten von der Straße „Karkfeld“ aus erschlossen werden, für die eventuell entsprechende Bereiche des dortigen durchgewachsenen Knicks entfernt werden müssen.



5. GELÄNDEBEGEHUNGEN

Begehungen des Plangebietes fanden durch einen Biologen des Sachverständigen-Ringes am 30.03., 13.04. und 29.04.2021 statt.

Im Rahmen der Begehungen wurden die dominanten Pflanzengesellschaften angesprochen und es wurden festgestellte Faunenelemente notiert.

Die zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche des B-Plangebietes ist im größeren Bereich östlich der Straße „Karkfeld“ mit Wintergetreide bestellt (vgl. Abb. 1 und 3).

Die kleinere, westlich der Straße „Karkfeld“ gelegene Fläche wurde am 30.03.2021 frisch beackert und zur Einsaat vorbereitet (vgl. Abb. 5); vermutlich soll dort in der diesjährigen Vegetationsperiode Mais angebaut werden.

Offensichtlich wurden beide Teilflächen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, Ackerbeikräuter wurden lediglich in wenigen Einzelexemplaren vorgefunden.

Die westlich der Straße „Karkfeld“ gelegene Teilfläche wird westlich, nördlich und östlich durch ordnungsgemäß unterhaltene Knicks begrenzt (vgl. Anlage 01 sowie Abb. 2 und 3). Der straßenseitige Knick an der westlichen Teilfläche ist durchgewachsen und weitgehend devastiert – dort stehen im Wesentlichen lediglich noch die Überhälter (vgl. Abb. 4).



Abb. 2: Der Knick westlich, nördlich (im Bild) und östlich des östlichen, größeren Teil des Vorhabengebietes wurde kürzlich auf den Stock gesetzt.



Abb. 3: vgl. Abb. 2 – Knick des größeren Teils des Vorhabengebietes zur Straße „Karkfeld“



Abb. 4: Der Knick des kleineren westlichen Vorhabenbereiches zur Straße „Karkfeld“ ist – abgesehen von den Überhältern – weitgehend devastiert.



Abb. 5: Blick von Nordwesten über den westlichen, kleineren Vorhabenbereich

6. BIOTOPTYPEN

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Begehungen angesprochenen Lebensraumtypen wurden auf Grundlage der **Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptkartierung Schleswig-Holstein** (vgl. Kapitel 3 Nr. 2) die vorgefundenen Biotoptypen zugeordnet.

Im Vorhabengebiet lassen sich die folgenden Biotoptypen abgrenzen:

10. Acker- und Gartenbaunutzung, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen

10.4 Acker (AA)

AAy Intensivacker

13. Hecken und Knicks

13.1 Knicks (HW)

HWy typischer Knick

HWb Durchgewachsener Knick

Die im B-Plangebiet vorgefundenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Dies gilt auch für den durchgewachsenen Knick straßenseitig der westlichen Teilfläche des Vorhabenbereiches, welcher mit Ausnahme der Überhäuser kaum noch Gehölzbewuchs aufweist.



7. FAUNENELEMENTE

Im Rahmen zulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG für

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und
- in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Für die Bundesrepublik Deutschland liegt eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für welche die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, bislang nicht vor.

7.1. Brutvögel

Artenschutzrechtlich relevant sind alle einheimischen Brutvogelarten. Dabei sind neben den Individuen der einzelnen Vogelarten selbst auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Bruthöhlen), wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

Im Rahmen der durchgeföhrten Begehungen wurden im B-Plangebiet auf den Ackerflächen keine Nester bodenbrütender Vogelarten vorgefunden.

In den Knicks sind Vogelnester in den Überhältern wahrscheinlich.

Nördlich der Vorhabenflächen ist im Gehölzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) mit Nestern von Singvögeln zu rechnen. Diese werden jedoch weder durch die Erschließung des B-Plangebietes noch durch die künftigen Bautätigkeiten beeinträchtigt.

Die B-Planflächen stellen keinen ständigen Lebensraum für heimische Vogelarten dar; sie werden lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht.

7.2. Säugetiere

Im B-Plangebiet wurden Spuren vorgefunden, die auf die sporadische Anwesenheit von Schalenwild (Rehwild, Schwarzwild) schließen lassen. Da auf den Flächen jegliche Deckung fehlt, ist davon auszugehen, dass das Wild die Flächen einzig zur Nahrungsaufnahme aufsucht oder diese lediglich auf seinem Weg von den Einständen zu den Äsungsflächen und zurück überquert.



Von ihrer geographischen Verbreitung her ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen festgestellt werden, jedoch sind geeignete Strukturen in den Knicks der größeren, östlichen Teilfläche vorhanden.

Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt. Diese können in der Umgebung vorhanden sein, sind dann jedoch durch das B-Planvorhaben nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche kann als Nahrungsareal für Fledermäuse fungieren, insbesondere entlang der Knicks ist mit jagenden Fledermausarten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch das B-Planvorhaben ist nicht erkennbar.

8. EINGRIFFSBEURTEILUNG

Insgesamt betrachtet erscheint aus artenschutzrechtlicher Sicht das B-Planvorhaben unkritisch.

Durch die Beseitigung von Knickbereichen zur Erschließung der Vorhabenflächen werden gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt. Dieser Eingriff muss entsprechend den Forderungen der **Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz** (vgl. U 7) ausgeglichen werden.

Aufgrund der geplanten Neuanlage von Knicks zur Abgrenzung des B-Plangebietes im Westen und im Süden werden jedoch etwa 370 Meter Knick geschaffen, so dass bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 die Beseitigung von Knickbereichen für die Erschließung des B-Plangebietes deutlich überkompensiert wird.

Eine Beeinträchtigung in den Randbereichen des B-Plangebietes jagender Fledermäuse durch Erschließungs- oder Bautätigkeiten ist nicht zu erkennen, da Fledermäuse erst nach Einbruch der Dämmerung jagen und dann keine störenden Arbeiten mehr durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von Haselmäusen in den vorhandenen Knicks im B-Plangebiet ist nicht auszuschließen. Haselmäuse überwintern teils unterirdisch frostgeschützt in Erdhöhlen, gerne im Wurzelbereich von Gehölzen. Eine Rodung von Gehölzen kann nach Vorgaben des Merkblattes Haselmaus des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (vgl. U8) daher nur vor der Haselmaus-Überwinterungsphase erfolgen (im Zeitraum vom 01.10. bis 15.10.). Sofern dies aufgrund des zeitlich stark begrenzten Handlungsspielraumes nicht möglich ist, sollten die Gehölze in den für die Erschließung des B-Plangebietes zu entfernenden Knickabschnitten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem letzten Februaritag des Folgejahres oberirdisch gekappt und beseitigt werden.



Das Entfernen der Wurzelstöcke und der Knickwallabschnitte darf dann nach Ende der Überwinterung der Haselmäuse Ende April erfolgen.

Bei dieser Vorgehensweise werden auch die Fällverbotsfristen zum Schutz der Vogelwelt (vom 01.03. bis zum 30.09. jedes Jahres) eingehalten.

SACHVERSTÄNDIGEN-RING

Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

[REDACTED]

[REDACTED]